

das Mittel waren, uns zu erlösen und uns vom Tode zum Leben übergehen zu lassen, wie es durch sein Wort geschieht, an das wir geglaubt haben. Mögen darum alle diejenigen, welche diese heiligen Geheimnisse feiern, und besonders die, welche dieses mit Leichtfertigkeit und ohne Bedacht thun, beachten, wie unwürdig und unanständig an vielen Orten die Kelche und die zum heiligen Opfer verwendeten Leinen und Geräthe sind zuweilen auch tritt man seinen Namen und seine geschriebenen Worte sogar mit Füßen! So wahr ist es, dass der thierische Mensch nicht erkennt, was vom Geiste Gottes ist. Vermag uns der heilige Glaube nicht empfindlich zu machen gegen dergleichen Beleidigungen, welche unser gütigster Gott zu erdulden hat? Thun wir daher sobald als möglich alle diese und soviele andere Fehler ab! . . . Ueberall wo sich der Leib unseres Herrn Jesu Christi übel aufbewahrt findet, verwahre man ihn sorgfältig. Man sorge dafür, mit Erfurcht seine geschriebenen Worte aufzuhoben und zu sammeln, damit sie niemand mit Füßen treten könne, und sie nicht noch anderer Schmach ausgesetzt seien. . . . " Man sieht: im Herzen des seraphischen Patriarchen sind die zwei Geheimnisse des sacramentalischen Leibes Jesu Christi und seines göttlichen Wortes, das in der heiligen Schrift niedergelegt ist, — das Verbum Dei incarnatum und das Verbum Dei inspiratum, — immer aufs engste verbunden und vereinigt.

Hall (Tirol). Lector P. Leonard Maria Wörnhart O. S. Fr.

X. (Dispens von Ehehindernissen bei Abschließung einer Ehe auf dem Todtenbett.) Unter vorstehendem Titel wurde im I. Heft dieser Quartalschrift des Jahrganges 1889, pag. 125, die Dispensvollmacht besprochen, welche der heilige Stuhl dem bischöflichen Ordinariate verliehen hatte für zwei Personen, welche am Todtenbett eine Ehe schließen möchten, der aber ein trennendes Ehehindernis entgegensteht. Nun ist aber der Zweifel aufgeworfen worden, ob die hochwürdigsten Ordinarien mit Beziehung auf die obenerwähnte am 20. Februar 1888 erhaltenen Vollmacht Pfarrer subdelegieren können. Durch Schreiben Sr. Eminenz des Cardinals Monaco (Rom ddo. 1. März 1889) wurde mitgetheilt, dass der heilige Vater das Recht zu dieser Subdelegation den bischöflichen Ordinariaten gegeben habe, aber mit der Clausel: „sed pro casibus, in quibus desit tempus ad ipsos Ordinarios recurrendi et periculum sit in mora.“

In Fällen also, bei denen diese Dispensvollmachten angewendet werden sollen, haben die betreffenden Seelsorger sich um Erhalt derselben an ihr bischöfliches Ordinariat und wenn bürgerliche Dispens z. B. bei Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis zum zweiten can. Grad benötigt wird, auch an die k. k. Statthalterei zu wenden. Bei dieser Gelegenheit werden dieselben zugleich um

Nachsicht der drei Aufgebote anzuchen sowohl beim bischöfl. Ordinariate als auch bei der k. k. Statthalterei, um jede Verzögerung der Angelegenheit durch Einschreiten beim Decanat und der Bezirkshauptmannschaft zu vermeiden.

Immer müssen die Seelsorger in derlei dringenden Fällen jede Vorsicht anwenden, dass sie nicht bei Abschließung von Ehen mitwirken, die vor dem bürgerlichen Gesetze ungültig sind; denn es hängen Familien- und erbrechtliche Folgen davon ab. Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an den Erlass des k. k. Ministerium des Innern ddo. 9. Jänner 1885, vermöge dessen überhaupt behufs Trauung am Todtenbett jedes mal die politische Dispens der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche zur Aufnahme des Eides einen Beamten absendet oder schriftlich die Dispens ertheilt, nachzusuchen und zu erwirken ist; Gemeindevorsteher haben nicht mehr das Recht, die politische Dispens zu ertheilen, außer sie wären speciell für den Fall von der k. k. Bezirkshauptmannschaft delegiert worden!

In der Linzer Diözese haben laut Diözesanblatt 1887, pag. 22, ad 6, nicht mehr die Pfarrer, sondern nur die Dechante die Vollmacht von allen drei Aufgeboten in solchen Fällen zu dispensieren. Dadurch ist auch der Artikel „Trauung auf dem Todbett mit Dispens von allen drei Aufgeboten“ im I. Heft der theol.-prakt. Quartalschrift 1889, pag. 123, richtig gestellt. (Nach dem Wiener Diözesanblatt 1888, pag. 139 und 1889, Nr. 14, pag. 160, sowie Linzer Quartalschrift, I. Heft 1889, pag. 125.)

Petenbach (Oberöst.). Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

XI. (Verunglückte Restitutionsvermittlung.) Rosalia ist verpflichtet, zweihundert Gulden zu restituieren, und da die Restitution ohne Gefahr für ihren guten Namen nicht anders geschehen kann, bietet sich ihr Beichtvater Eucharius an, die Angelegenheit ins Reine zu bringen. Er empfängt von ihr zwei Banknoten von je hundert Gulden und gedenkt ihr bei der nächsten Gelegenheit eine Quittung über die erhaltene Summe von Seiten der beschädigten Partei zu übergeben. Dann hört er noch längere Zeit Beicht und erinnert sich erst abends, als er nach Hause gekommen, an das empfangene Geld. Doch er kann es nicht mehr finden. Er durchsucht seine Taschen, sein Brevier und den Beichtstuhl, aber alles umsonst. Das Geld ist nicht wiederzufinden. Was ist da zu thun? Das einfachste wäre allerdings, das verlorene Geld aus dem eigenen zu ersetzen; aber das Gewissen sagt ihm, dass er dazu nicht verpflichtet sei; sein Einkommen ist ein sehr spärliches, und wenn ihm etwas übrig bleibt, gibt er es den Armen; Rosalia aber und die beschädigte Partei, beide sind sehr reiche Leute. Wenn jedoch die Restitution nicht wirklich